

## SITZUNG VOM 28. JUNI 2018

Anwesend : H. H. SCHUMACHER K., Bürgermeister;

WIESEMES E., 1. Schöffe;  
WIESEMES St., 2. Schöffe;  
THOME M., 3. Schöffe;  
Frau HEINEN-CURNEL N., 4. Schöffin;

~~MARQUET K.H.~~, Frau BASTIN-VEITHEN M.,  
Frau JODOCY E., STOFFELS E., MERTES N.,  
ORTMANNS P., PAUELS F.J.,  
Frau SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN St.,  
MÜLLER B., JENNIGES L. und ~~HENNES M.~~, Mitglieder;

LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend : Herr MARQUET K.H. und  
Herr HENNES M., entschuldigt, Mitglieder.

*Zu Beginn der Sitzung waren die Herren ORTMANNS und DURBEN abwesend.*

### In öffentlicher Sitzung

#### Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 24. Mai 2018

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. Mai 2018 wird EINSTIMMIG genehmigt.

### KULTUS

*In Anwendung des Artikels L1122-19 2° des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt Ratsmitglied THOME nicht an der Behandlung des nachstehenden Tagesordnungspunktes teil :*

#### Rechnungsablage 2017 der Kirchenfabrik Sankt Hubertus AMEL : Billigung

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Hubertus AMEL, in der Sitzung vom 11. April 2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 17. Mai 2018 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 07. Juni 2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 28. Mai 2018;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite : 98.330,84 €

- auf der Ausgabenseite : 86.332,21 €

und wird mit einem Überschuss von 11.998,63 € abgeschlossen;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 mit der Bemerkung genehmigt hat, dass ein Additionsfehler auf der Einnahmenseite ist;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist - nach dieser Berichtigung - besagte Rechnung zu billigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Hubertus AMEL, in der Sitzung vom 11. April 2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 98.333,84 €

- auf der Ausgabenseite : 86.332,21 €

und wird mit einem Überschuss von 12.001,63 € abgeschlossen.

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Hubertus AMEL

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Rechnungsablage 2017 der Kirchenfabrik Sankt Luzia BORN : Billigung  
DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Luzia BORN, in der Sitzung vom 03. April 2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 09. Mai 2018 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 18. Mai 2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 15. Mai 2018;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite : 28.226,50 €

- auf der Ausgabenseite : 17.389,22 €

und wird mit einem Überschuss von 10.837,28 € abgeschlossen;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Luzia BORN, in der Sitzung vom 03. April 2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Diese Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 28.226,50 €

- auf der Ausgabenseite : 17.389,22 €

und wird mit einem Überschuss von 10.837,28 € abgeschlossen;

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Luzia BORN

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Rechnungsablage 2017 der Kirchenfabrik Sankt Aegidius HEPPENBACH : Billigung  
DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;  
Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;  
Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH, in der Sitzung vom 11. Mai 2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 17. Mai 2018 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 07. Juni 2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 27. Mai 2018;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite : 47.291,89 €

- auf der Ausgabenseite : 31.291,53 €

und wird mit einem Überschuss von 16.000,36 € abgeschlossen;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH, in der Sitzung vom 11. Mai 2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 47.291,89 €

- auf der Ausgabenseite : 31.291,53 €

und wird mit einem Überschuss von 16.000,36 € abgeschlossen;

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aegidius HEPPENBACH

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Rechnungsablage 2017 der Kirchenfabrik Sankt Gangolphus HERRESBACH : Billigung

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH, in der Sitzung vom 20. März 2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 09. Mai 2018 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 18. Mai 2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 15. Mai 2018;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite : 31.548,10 €

- auf der Ausgabenseite : 27.489,03 €

und wird mit einem Überschuss von 4.059,07 € abgeschlossen;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in

Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist besagte Rechnung zu billigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH, in der Sitzung vom 20. März 2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 31.548,10 €

- auf der Ausgabenseite : 27.489,03 €

und wird mit einem Überschuss von 4.059,07 € abgeschlossen;

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Gangolphus HERRESBACH

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Rechnungsablage 2017 der Kirchenfabrik Sankt Barbara IVELDINGEN : Billigung DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Barbara IVELDINGEN, in der Sitzung vom 26. März 2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 18. Mai 2018 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 07. Juni 2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 28. Mai 2018;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite : 33.982,16 €

- auf der Ausgabenseite : 20.535,13 €

und wird mit einem Überschuss von 13.447,03 € abgeschlossen;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 mit der Bemerkung genehmigt hat, dass in AII/50, 30,00 € eingetragen sind, jedoch 40,00 € bezahlt wurden;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist - nach dieser Berichtigung - besagte Rechnung zu billigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Rechnung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Barbara IVELDINGEN, in der Sitzung vom 26. März 2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 33.982,16 €

- auf der Ausgabenseite : 20.545,13 €

und wird mit einem Überschuss von 13.437,03 € abgeschlossen;

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Barbara IVELDINGEN
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Rechnungsablage 2017 der Kirchenfabrik Sankt Martinus MEYERODE : Billigung DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Martinus MEYERODE, in der Sitzung vom 20. April 2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 09. Mai 2018 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 18. Mai 2018 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 15. Mai 2018;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2017, so wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite : 34.824,70 €

- auf der Ausgabenseite : 24.076,79 €

und wird mit einem Überschuss von 10.747,91 € abgeschlossen;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2017 mit der Bemerkung genehmigt hat, dass aufgrund der Belege in AII/28 259,42 € anstatt 233,42 €, einzutragen sind;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist - nach diesen Berichtigungen - besagte Rechnung zu billigen;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Rechnung, die der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Martinus MEYERODE, in der Sitzung vom 20. April 2018 für das Rechnungsjahr 2017 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf :

- auf der Einnahmenseite : 34.824,70 €

- auf der Ausgabenseite : 24.102,79 €

und wird mit einem Überschuss von 10.721,91 € abgeschlossen;

Artikel 2 : Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Martinus MEYERODE
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von LÜTTICH

Rechnungsablage 2017 der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY/ST.VITH : Gutachten

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des K.E. vom 22. März 1960 über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH mit Sitz in MALMEDY;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen

Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23. November 2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Auf Grund des vorliegenden Beschlusses der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 31. März 2018 über die Verabschiedung der Rechnung für das Wirtschaftsjahr 2017, der wie folgt abschließt :

- Gesamtbetrag der Einnahmen : 42.790,77 €

- Gesamtbetrag der Ausgaben : 39.519,02 €

- Überschuss : 3.271,75 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Ein günstiges Gutachten zur Rechnung der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2017 zu äußern;

Artikel 2 : Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

Artikel 3 : Gegenwärtiges Gutachten wird der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH und dem Provinzialkollegium LÜTTICH zugestellt.

IMMOBILIEN

Prinzipielle Beschlüsse

Verkauf dreier Gemeindeparzellen Gem. 6 (SCHOPPEN), Flur B, Nr. 320/02, Nr. 321/02 und Nr. 324/02 an den Herrn Thomas ZANZEN aus 4770 SCHOPPEN, Jonzeburen 11

DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme des vorliegenden Antrages des Herrn Thomas ZANZEN aus 4770 SCHOPPEN, Jonzeburen 11 auf Ankauf dreier Gemeindeparzellen Gem. 6 (SCHOPPEN), Flur B, Nr. 320/02, Nr. 321/02 und Nr. 324/02;

In Erwägung dessen, dass diese Gemeindeparzellen auf dem beiliegenden Katasterplan in blauer Farbe eingezeichnet ist;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für diese Gemeindeparzellen mit einem Gesamtflächeninhalt von 02 Ar 77 Ca hat;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell dem Herrn Thomas ZANZEN aus 4770 SCHOPPEN, Jonzeburen 11 drei Gemeindeparzellen Gem. 6 (SCHOPPEN), Flur B, Nr. 320/02, Nr. 321/02 und Nr. 324/02 mit einem Gesamtflächeninhalt von 02 Ar 77 Ca zum Gesamtpreis in Höhe von 969,50 € zu verkaufen.
- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Verkauf der Parzelle Gem. 15, Flur D, Nr. 90 A und eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gem. 15, Flur D, Nr. 152/02 sowie zweier Wegabsplisse längs des Gemeindeweges „Im Eschborn“ an den Herrn Walter MEYER aus 4770 BORN, Im Eschborn 5

DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme des vorliegenden Antrages des Herrn Walter MEYER aus 4770 BORN, Im Eschborn 5 auf Ankauf der Parzelle Gem. 15, Flur D, Nr. 90 A und eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Gem. 15, Flur D, Nr. 152/02 sowie zweier Wegeabsplisse längs des Gemeindeweges „Im Eschborn“;

In Erwägung dessen, dass dieses Teilstück aus der Gemeindeparzelle Nr. 152/02 sowie die beiden Wegeabsplisse auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 23. Mai 2018 in blauer, roter und rosa Farbe eingezeichnet sind;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde keine Verwendung für dieses Gemeindegelände mit einem Gesamtflächeninhalt von 22 Ar 78 Ca hat;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell die auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 23. Mai 2018 in roter und rosa Farbe eingezeichneten Wegeabsplisse (Los 2 und 3) mit einem Gesamtflächeninhalt von 01 Ar 80 Ca zu deklassieren.
- 2) Prinzipiell dem Herrn Walter MEYER aus 4770 BORN, Im Eschborn 5 die Parzelle Gem. 15, Flur D, Nr. 90 A und ein Teilstück aus der Gemeindeparzelle Gem. 15, Flur D, Nr. 152/02 (Los 1) sowie zwei Wegeabsplisse (Los 2 und 3) längs des Gemeindeweges „Im Eschborn“ mit einem Gesamtflächeninhalt von 22 Ar 78 Ca zum Gesamtpreis in Höhe von 2.278,00 € zu verkaufen.
- 3) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

*Herr DURBEN, Mitglied, trifft ein und nimmt fortan an der Sitzung teil.*

#### Endgültige Beschlüsse

Verstädterung „WEINBERG“ in IVELDINGEN : Kostenlose Übernahme der Straßeninfrastruktur durch die Gemeinde und Übertragung der Parzellen Gem. 4, Flur B, Nr. 144 P2 (Los 16), Nr. 144 S2 (Los 18) und Nr. 144 T2 (Los 19) ins öffentliche Gemeindeeigentum

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung des Beschlusses vom 26. Mai 2015, laut welchem ein günstiges Gutachten für den Verlauf und die Bauart der im Verstädterungsantrag des Herrn Manfred WEINBERG vorgesehenen Straße und der geänderten Lage des Regenauffangbeckens zu erteilen, und zwar unter Einhaltung der Vorschriften des Lastenheftes bzgl. Kanalisations- und Wegebauarbeiten unter Berücksichtigung der eingereichten Beschwerden und Bemerkungen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung dieses Beschlusses alle Erschließungsanlagen nach Beendigung aller Infrastrukturarbeiten und auf Antrag des Antragstellers zum symbolischen Euro in das öffentliche Eigentum übergehen;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Antrages vom 12. Juni 2018;

In Erwägung dessen, dass laut definitiver Abnahme vom 08. Juni 2018 bestätigt wird, dass die ausgeführten Arbeiten zur Anlegung der Wegeinfrastruktur im Rahmen der Verstädterung „WEINBERG“ den vertraglichen Vereinbarungen und Bedingungen des Auftrags entsprechen;

Nach Durchsicht der Vermessungskarte „Gesamtplan der Erschließung WEINBERG“ vom 16. Januar 2018 des Vermessungsbüros GEOLUX 3.14 A.G., laut welchem die Parzellen Gem. 4, Flur B, Nr. 144 P2 (Los 16), Nr. 144 S2 (Los 18) und Nr. 144 T2 (Los 19) ins öffentliche Gemeindeeigentum zu übertragen sind;

In Erwägung, dass alle Kosten, die mit der Übernahme der Straßeninfrastruktur verbunden sind, zu Lasten des Antragstellers sind;

Auf Grund des Artikels 1122-30 des Kodex der lokalen

Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die Straßeninfrastruktur (Los 16, 18 und 19) in der Verstädterung „WEINBERG“ in IVELDINGEN zum symbolischen Euro zu übernehmen.
- 2) Die Parzellen Gem. 4, Flur B, Nr. 144 P2 (Los 16), Nr. 144 S2 (Los 18) und Nr. 144 T2 (Los 19) mit einem Gesamtflächeninhalt von 22 Ar 50 Ca in das öffentliche Eigentum der Gemeinde zu übertragen.
- 3) Dem im Punkt 1 erwähnten Ankauf den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf und Tausch verschiedener Parzellen längs des Gemeindegeweges „An Brühl“ in der Ortschaft HALENFELD : Abänderung des Beschlusses vom 25. April 2018  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 25. April 2018, womit beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des Gemeindegeweges „An Brühl“ in der Ortschaft HALENFELD einerseits 654 m<sup>2</sup> zu erwerben und andererseits mit den Eheleuten Albert und Anita THIESS-MARAITE eine Gemeinde- mit einer Privatparzelle auszutauschen;

In Erwägung dessen, dass die Eheleute Albert und Anita THIESS-MARAITE mitgeteilt haben, dass sie den unter Punkt 2 des Beschlusses vom 25. April 2018 aufgeführten Tauschvorschlag zurückziehen und infolgedessen die Gemeinde AMEL eine Fläche von 169 m<sup>2</sup> (Parzelle Nr. 207 E) mehr erwerben und der Gesamtpreis sich somit um 591,50 € erhöht;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 05. März 2018, der Verkaufsversprechen, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Ankaufsurkunde;

In Erwägung dessen, dass der diesbezügliche Beschluss vom 25. April 2018 dementsprechend abgeändert werden muss;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG den Wortlaut des Beschlusses vom 25. April 2018 wie folgt abzuändern :

- 1) Die auf beiliegender Tabelle aufgeführten Parzellen, gehörend der Frau Anita MARAITE und anderen, mit einem Gesamtflächeninhalt von 823 m<sup>2</sup> zum Gesamtpreis in Höhe von 2.880,50 € zu erwerben.
- 2) Die vorgenannten Parzellen mit einem Gesamtflächeninhalt von 823 m<sup>2</sup> sowie die Gemeindeparzelle Gem. 7, Flur C, Nr. 131 D (99 m<sup>2</sup>) in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.
- 3) Dem im Punkt 1 erwähnten Ankauf den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

*Herr ORTMANN, Mitglied, trifft ein und nimmt fortan an der Sitzung teil.*

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Vorlage der Jahresrechnungen des Rechnungsjahres 2017



DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Artikels L1122-23 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 69 des Erlasses der Wallonischen Region vom 05. Juli 2007 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Auf Grund des Artikels 12 des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde AMEL zuständigen Regionaleinnehmer Peter MÜLLER aufgestellten Gemeinderechnung 2017 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2017 der allgemeinen Buchführung;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnungen des Rechnungsjahres 2017 den Ratsmitgliedern am 20. Juni 2018 durch den Herrn Regionaleinnehmer erläutert wurden;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu der budgetären Buchführung, der Bilanz und Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017;

In der Erwägung, dass Ratsmitglied MÜLLER vorschlägt, dass Erläuterungen zu den Rechnungslegungen aber auch zu den Haushaltsplänen und deren Abänderungen jährlich und nicht nur am Ende der Legislaturperiode erfolgen sollen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

1) Die Gemeinderechnung 2017 der budgetären Buchführung, welche wie folgt abschließt, zu genehmigen :

a) Haushaltsergebnis

	Netto festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabeverpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	12.862.623,09 €	9.936.037,28 €	2.926.585,81 €
Außerordentlicher Dienst	10.319.823,69 €	10.319.823,69 €	0,00 €
Gesamtbeträge	23.182.446,78 €	20.255.860,97 €	2.926.585,81 €

b) Buchführungsergebnis

	Netto festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabenrechnungen	Buchführungsergebnis
Ordentlicher Dienst	12.862.623,09 €	9.654.923,81 €	3.207.699,28 €
Außerordentlicher Dienst	10.319.823,69 €	4.962.864,60 €	5.356.959,09 €
Gesamtbeträge	23.182.446,78 €	14.617.788,41 €	8.564.658,37 €

2) Die Ergebnisrechnung und Bilanzrechnung 2017 der allgemeinen Buchführung, welche wie folgt abschließen, zu genehmigen :

a) Ergebnisrechnung

Betriebsüberschuss	: 2.082.967,79 €
Außergewöhnlicher Überschuss	: 1.947.724,53 €
Überschuss Rechnungsjahr 2017	: 4.030.692,32 €

b) Bilanz

Aktiva am 31.12.2017 : 111.531.184,25 €

Passiva am 31.12.2017 : 111.531.184,25 €

- 3) Den gegenwärtigen Beschluss nebst den Jahresrechnungen 2017 der Gemeinde der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen und dem für die Gemeinde zuständigen Regionaleinnehmer zur Information zuzustellen.

Vorlage der 2. Anpassung des Haushaltsplans 2018

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung des vorliegenden 2. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2018;

In Erwägung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Abänderungsvorschlag;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02. August 1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;

Aufgrund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Konzertierung des Direktionsausschusses vom 15. Juni 2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den vorliegenden 2. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplanes 2018 zu genehmigen :

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2018 vor der 2. Abänderung	9.889.406,14	9.618.074,24	271.331,90
Erhöhungen	2.947.483,60	155.989,79	2.791.493,81
Verminderungen	1.877.875,40	218.316,18	-1.659.559,22
Neues Resultat nach der 2. Abänderung 2018	10.959.014,34	9.555.747,85	1.403.266,49

- 2) Den vorliegenden 2. Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplanes 2018 zu genehmigen :

	Einnahmen €	Ausgaben €	Überschuss €
Haushalt 2018 vor der 2. Abänderung	3.667.300,00	3.667.300,00	0,00
Erhöhungen	701.661,92	550.345,74	151.316,18
Verminderungen	218.316,18	67.000,00	-151.316,18
Neues Resultat nach der 2. Abänderung 2018	4.150.645,74	4.150.645,74	0,00

Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen Nr. 2, bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

Antrag des Kgl. Turn- und Sportvereins TSV HEPPENBACH auf Gewährung eines zinslosen Überbrückungskredites

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass der Kgl. Turn- und Sportverein TSV HEPPENBACH zurzeit eine neue Turnhalle in der Ortschaft HEPPENBACH errichtet;  
Nach Durchsicht des Schreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Dezember 2017 über die definitive Zusage eines maximalen Zuschussbetrags von 359.890,02 € für die vorgenannten Arbeiten;

In der Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft dem Antragsteller keine Vorauszahlung des Zuschusses gewährt und dieser somit mit Schreiben vom 04. Mai 2018 die Gewährung eines zinslosen Überbrückungskredites in Höhe von 360.000,00 € für die Vorfinanzierung des Projektes beantragt;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung dieser Ausgabe ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018 (2. Anpassung des Haushaltsplans 2018) unter Artikel 7641/820/51 eingetragen worden ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Dem Kgl. Turn- und Sportverein TSV HEPPENBACH einen zinslosen Kredit in Höhe von 360.000,00 € zwecks Vorfinanzierung der Arbeiten zur Errichtung einer neuen Turnhalle zu gewähren.
- 2) Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt mittels des unter Artikel 764/820-51 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2018.
- 3) Die Rückzahlung der gewährten Finanzmittel erfolgt bis zum Ende des Jahres 2018.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.
- 5) Der Regionaleinnehmer erhält eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses.

Ankauf von Strom für die Jahre 2019, 2020 und 2021 : Annahme der Vereinbarung bezüglich den Sammelauftrag der Provinz LÜTTICH

DER GEMEINDERAT,

In der Erwägung, dass aufgrund der Liberalisierung des Strom- und Gasmarktes eine Ausschreibung unter möglichen Lieferanten erforderlich ist;

In der Erwägung, dass dieser Vorgang im Rahmen der durch das Gesetz vom 15. Juni 2006 und seiner königlichen Ausführungserlasse festgelegten geltenden Gesetzgebung im Bereich der öffentlichen Aufträge erfolgen muss;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates vom 02. September 2015 über die Annahme der Vereinbarung bezüglich den Sammelauftrag der Provinz betreffend den Ankauf von Strom für die Jahre 2016, 2017 und 2018 bereits mit der Provinz im Bereich des Ankaufs von Strom zusammenarbeitet;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Schreibens des Dienstes Infrastruktur und Umwelt der Provinz LÜTTICH vom 31. Mai 2018;

Aufgrund des Sonderlastenheftes, mit dem der Lieferauftrag über ein Ausschreibungsverfahren vergeben wird;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und seine Ausführungserlasse;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Provinz LÜTTICH wird im Namen der Gemeinde mit der Vergabe des öffentlichen Lieferauftrags für den Ankauf von Strom für die kommunalen Gebäude beauftragt.

Artikel 2 : Die Gemeinde AMEL wünscht die klassische Rechnungsart (Papier).

Artikel 3 : Die Gemeinde entscheidet sich für 100 % grünen Strom.

Artikel 4 : Vorliegender Beschluss ergeht an das Provinzkollegium und den Gebäudedienst der Provinz.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG : Verlängerung der Mitgliedschaft DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Schreibens der VoG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien vom 18. Mai 2018, worin diese das Gemeindegremium AMEL bittet, den mit der Mitgliedschaft der Gemeinde AMEL bei der WFG verbundenen Beitrag zu zahlen;

In der Erwägung, dass der Beitrag unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2017 und der vorgesehenen jährlichen Indexierung auf Basis des Gesundheitsindex berechnet wird;

In der Erwägung, dass der Mitgliedsbeitrag somit 1,057 €/Einwohner beträgt, was einer Gesamtsumme von 5.787,08 € entspricht (5.475 Einwohner x 1,057 €);

In der Erwägung, dass es aufgrund der bisher durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien V.o.G. in den Bereichen Ausdehnung der Gewerbezone KAISERBARACKE, Ländliche Entwicklung, Förderung des Mittelstandes und LAG 100 Dörfer - 1 Zukunft erbrachten Leistungen zweckdienlich erscheint, die Mitgliedschaft um ein weiteres Geschäftsjahr zu verlängern;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

1) Es wird eine Summe in Höhe von 5.787,08 € auf das Konto der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG (BE96 7319 9988 8705) mit der Mitteilung „Mitgliedsbeitrag 2018“ überwiesen.

2) Der vorliegende Beschluss wird der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG und dem Regionaleinnehmer der Gemeinde AMEL zur Zurkenntnisnahme übermittelt.

Zuwendung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Frühlinglaufs der Primarschulklassen der Gemeinde AMEL zu Gunsten der Organisation CSI Lëtzebuerg aus LUXEMBURG

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass sich die Organisation CSI Lëtzebuerg aus LUXEMBURG für die Bildung benachteiligter Kinder und Jugendlicher in

Entwicklungs- und Schwellenländern einsetzt;

In der Erwägung, dass eines dieser Projekte es zum Ziel hat, Binnenflüchtlingen in der Demokratischen Republik KONGO den Zugang zur Grundschule zu ermöglichen;

Nach Durchsicht des sich auf dieses Projekt beziehenden Informationsmaterials;

In der Erwägung, dass der diesjährige Frühjahrslauf aller Schüler und Schülerinnen der Primarschulklassen der Schulen der Gemeinde AMEL am Freitag, dem 25. Mai 2018 stattgefunden hat;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde AMEL für jede gelaufene Runde der Schüler und Schülerinnen einen Betrag von 0,75 € spendet;

In der Erwägung, dass beim Frühjahrslauf insgesamt 2.345 Runden zurückgelegt wurden und dies einem Betrag von 1.758,75 € entspricht;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeinderat vorschlägt, die beim Frühjahrslauf zu Gunsten der Organisation CSI Lëtzebuerg aus LUXEMBURG erlaufene Summe in Höhe von 1.758,75 € auf 2.500,00 € zu erhöhen;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L3331-1 bis 3331-9 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der Erläuterungen der Frau HEINEN-CURNEL, Schöffin für Schulwesen, Jugend, Senioren, Wohnungswesen und Urbanismus;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird die Summe von 2.500,00 € auf das Konto der Organisation CSI Lëtzebuerg aus LUXEMBURG überwiesen (IBAN : LU27 111 0868 8772 0000, BIC: CCPLLULL).
- 2) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Regionaleinnehmer zur weiteren Veranlassung übermittelt.

## UMWELT

Selektive Haussammlung der an der Quelle in einen organischen und Restbestandteil sortierten Haushaltsabfälle und gleichgestellte Abfälle

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle und dessen Ausführungserlasse;

Auf Grund des Steuerdekrets vom 22. März 2007 zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 06. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 18. März 2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 17. Juli 2008 über die Gewährung von Zuschüssen an die untergeordneten Behörden in Sachen Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. September 2016 zur Finanzierung der in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden und der Gemeindevereinigungen fallenden Abfallbewirtschaftungsanlagen;

In Erwägung, dass der aktuelle mit der Gesellschaft REMONDIS Belgien Sprl abgeschlossene Sammelvertrag am 31. Dezember 2019 endet;

Nach Durchsicht des seitens des Sektors Verwertung und Sauberkeit der AIVE am 07. Mai 2018 zugestellten Schreibens mit Informationen für die Gemeinden in Bezug auf die neuen Organisationsmodalitäten der Dienste zur Haussammlung der Haushaltsabfälle;

In Erwägung, dass die Gemeinde der Interkommunalen Vereinigung für die Verwertung und den Schutz der Umwelt (abgekürzt AIVE) angeschlossen und Mitglied des durch Beschluss der Außerordentlichen Generalversammlung der AIVE vom 15. Oktober 2009 gegründeten Sektors Verwertung und Sauberkeit ist;

In Erwägung, dass in Anwendung des Artikels 19 der Satzungen der AIVE jede angeschlossene Gemeinde des Sektors Verwertung und Sauberkeit einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Dienstleistungen zur Sammlung der Abfälle, des Containerparknetzes und der Bewirtschaftung der Haushaltsabfälle leistet;

In Erwägung, dass die AIVE die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, um in den Genuss der sogenannten « in house » Ausnahme zu gelangen, so dass jede angeschlossene Gemeinde ihr direkt Dienstleistungen anvertrauen kann ohne Anwendung der Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge;

In Erwägung, dass der Sektor Verwertung und Sauberkeit eine integrierte, mehrgleisige und nachhaltige Bewirtschaftung der Abfälle gewährleistet, was insbesondere eine Beherrschung seitens des Sektors der Qualität der Abfälle an der Quelle anhand selektiver Haussammlungen impliziert;

In Anbetracht der Notwendigkeit :

- einen qualitativ hochwertigen Dienst zugunsten der Abfallerzeuger zu gewährleisten,
- eine echte Qualitätskontrolle der zu sammelnden Abfälle durchzuführen,
- die Erfassungsraten der rückgewinnbaren Abfälle zu steigern :
  - \* durch eine noch bessere Beherrschung der Sammlungen mit dem Ziel, die Rückgewinnungs- und Verwertungsverfahren abzusichern;
  - \* durch Optimierung der Behandlungswerkzeuge;

In Erwägung, dass die Kosten der Sammlungen optimiert werden müssen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG :**

- Die Interkommunale mit der Durchführung eines neuen öffentlichen Auftrags zur Sammlung der Haushaltsabfälle zu betrauen.
- Sich das Recht vorzubehalten, dem Sektor Verwertung und Sauberkeit die Organisation und die Bewirtschaftung der Sammlungen anzuvertrauen oder nicht anzuvertrauen, je nach Art und Qualität der eingegangenen Angebote, wobei das Einverständnis der Gemeinde in Bezug auf die Durchführung der Auftragsprozedur sie nicht endgültig bindet, da sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Verfahrens frei entscheiden kann, ob sie sich dem ihr angebotenen Sammelsystem anschließen wird oder nicht anschließen wird.
- Das « Zweitüten-System » für die Haussammlung der Haushaltsabfälle („organische Stoffe“ und „Restbestandteil“) zu berücksichtigen.